

# Rauchen und Schwangerschaft

Autor(en): **Hochuli, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Schweizerische Rote Kreuz**

Band (Jahr): **89 (1980)**

Heft 7

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-556598>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der Hebamme, um im Wochenbett auftretende Schwierigkeiten feststellen und beheben zu können. Das gleiche gilt für die Säuglingsfürsorgerin.

### **Wie wird man Hebamme?**

Geeignete Kandidatinnen, die das 18. Altersjahr vollendet haben, können an einer der Hebammenschulen (in Bern, Chur, Genf, Luzern, St.Gallen) die dreijährige Ausbildung absolvieren, die beruflichen Unterricht und Praktika mit klinischem Unterricht umfasst. Diplomierte Krankenschwestern können das Hebammendiplom in achtzehnmonatiger Zusatzausbildung erwerben.

### **Welche Hauptanforderungen werden an eine Kandidatin gestellt?**

In den Richtlinien werden unter «Eignung» aufgezählt: gute physische und psychische Gesundheit und Belastbarkeit, intellektuelle Voraussetzungen, Überlegungsgeschick und Fähigkeit zu Analysen, Kontaktfähigkeit und Einfühlungsvermögen, manuelle Geschicklichkeit, Fähigkeit zur Zusammenarbeit, Fähigkeit zur Übernahme von Verantwortung.

Da der Eintritt nicht sogleich nach den obligatorischen neun Schulstufen erfolgen kann, wird für die Zwischenzeit zu einer zielgerichteten praktischen Tätigkeit und einem Aufenthalt in einem andern Sprachgebiet geraten,

die zur Förderung der persönlichen Reife und Selbständigkeit beitragen. Die werdende Mutter soll von einer ausgeglichenen, Ruhe und Sicherheit ausstrahlenden, freundlichen Hebamme umsorgt sein, die nicht nur Geburtshelferin ist, sondern an der Erhaltung und Förderung der Gesundheit von Mutter und Kind und der Familie mitzuarbeiten und etwas von sich selbst zu geben bereit ist.

### **Sind die Hebammenschulen voll besetzt?**

Die Schulen sind ausgelastet, aber leider gehen recht viele Schülerinnen trotz sorgfältiger Abklärung von Eignung und Motivation schon während der Ausbildung dem Beruf verloren, oft weil sie sich der mit der Hebamentätigkeit verbundenen Verantwortung nicht gewachsen fühlen.

### **Seit August 1979 sind die neuen, vom Schweizerischen Roten Kreuz erlassenen Ausbildungsrichtlinien in Kraft, die diejenigen der Schweiz. Sanitätsdirektorenkonferenz ersetzen. Warum dieser Wechsel?**

Die früheren Richtlinien waren von der Entwicklung überholt worden und entsprachen nicht mehr dem Selbstverständnis der Berufsangehörigen. Zudem wünschten die Hebammen, dass ihr Beruf dem Schweizerischen

Roten Kreuz unterstellt werde, das bereits die Ausbildung in verschiedenen Pflegeberufen regelt und überwacht und das die nach seinen Richtlinien ausbildenden Schulen anerkennt, was für Schulen und Absolventen vorteilhaft ist.

Der Hebammenverband erwartet von der neuen Ordnung auch, dass sie eine bessere Wahrnehmung der Berufsinteressen erlaube und die Selbständigkeit und Einheit des Hebammenstandes stärke.

## **Rauchen**

und

## **Schwangerschaft**

Die Fachleute rechnen heute damit, dass die Kinder von Raucherinnen im allgemeinen 150 bis 250 g weniger wiegen als die Kinder von Nichtraucherinnen und die Rate der Frühgeburten (Kindsgewicht bis 2500 g) etwa doppelt bis dreifach so hoch ist. Es besteht dabei ein direkter Zusammenhang zur Menge gerauchter Zigaretten.

Zudem glaubt man aufgrund der bis jetzt verfügbaren Fakten, dass Rauchen während der Schwangerschaft mit einer späteren Beeinträchtigung der geistigen und körperlichen Entwicklung des Kindes verbunden sein kann.

Ebenso eindrücklich sind die erwiesenen Zusammenhänge zwischen Rauchen während der Schwangerschaft und erhöhter Kindersterblichkeit: Die Sterblichkeit von Raucherinnenkindern ist durchschnittlich um 27% höher, allerdings spielen auch weitere, soziale, demographische und mütterliche Risikofaktoren mit. Im weiteren kommen bei Raucherinnen mehr Fehlgeburten vor.

Werdende Mütter müssen bereits bei der ersten Arztbesuche auf diese Risiken für das Kind aufmerksam gemacht und in dem Sinne beeinflusst werden, dass sie mindestens während der Schwangerschaft auf das Nikotin verzichten. Die Familie und Umgebung sollte die Frauen dabei unterstützen.

*PD Dr. med. E. Hochuli*

### **Das Schweizerische Rote Kreuz regelt, überwacht und fördert zurzeit die Ausbildung folgender medizinisch-therapeutischer und medizinisch-technischer Berufe:**

- Krankenschwester/-pfleger für allgemeine Krankenpflege
- Krankenschwester/-pfleger für psychiatrische Krankenpflege
- Kinderkrankenschwester
- Gesundheitsschwester
- Krankenpflegerin FA SRK
- Hebamme
- Medizinische Laborantin

Dieses Mandat der Kantone hat zum Zweck, die Berufsausbildung in der ganzen Schweiz einheitlich zu regeln und durch eine neutrale Stelle zu überwachen. Um das zu erreichen, erlässt das Schweizerische Rote Kreuz Bestimmungen und Richtlinien, die zusammen mit Vertretern der interessierten Kreise und im Einvernehmen mit der Sanitätsdirektorenkonferenz erarbeitet werden. Sie bilden die rechtliche Grundlage für die Berufsbildung in den vorgenannten Berufen und geben den Ausbildungsstätten den Rahmen für ihre Organisation und die Unterrichtsprogramme. Die Ausbildungsrichtlinien werden von Zeit zu Zeit den neuen Entwicklungen in der Medizin, in der Gesundheitspolitik und im Unterrichtswesen angepasst.

Schulen, die den Bestimmungen und Richtlinien nachkommen, werden vom Schweizerischen Roten Kreuz «anerkannt». Die Anerkennung erfolgt auf Anfrage der Schule, gestützt auf einheitliche Beurteilungskriterien.